

12/2020

Thema Personalratsinfo Fortbildung

Mit der Verwaltungsvorschrift „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg“ vom 24.Mai 2006 bekam die Fortbildung ein deutlich höheres Gewicht. Der Fortbildungsbereich wurde damals umstrukturiert und verändert:

„Die Schule legt in einem jährlichen Fortbildungsplan ihre schulentwicklungsbezogenen Qualifizierungsanforderungen und -maßnahmen fest.“

Dieser Schlüsselsatz illustriert die Neugestaltung der Fortbildungslandschaft. Die Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Organisation von Fortbildungen wurde mehr in die Hände der Lehrerinnen und Lehrern und der Schule gelegt; sie wurden zu aktiven Mitgestaltern von Fortbildungen, nicht nur zu Nutzern von Fortbildungsangeboten.

Warum Fortbildungen?

Lehrkräfte sind gesetzlich verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, „damit sie insbesondere die Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens erhalten und fortentwickeln sowie ergänzende Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erwerben.“ (Beamtengesetz §50)

Ebenso wird Lehrerbildung als kontinuierlicher, sich über das gesamte Berufsleben erstreckender Prozess verstanden. Bereits in der Berufseingangsphase werden die in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen vertieft und erweitert sowie individuelle Kompetenzen im Blick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert. Durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung entwickeln Lehrer*innen ihre berufliche Qualifikation in Bezug auf den Unterricht und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stetig fort.

Die Beschäftigten entscheiden jedoch selbst, ob und wie oft sie an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Von diesem Prinzip der Freiwilligkeit wird nur ausnahmsweise bei individuellen Defiziten und allgemeiner Einführung neuer Unterrichtsmethoden und -inhalten abgewichen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist vorrangig im Wege kooperativer und motivierender Personalführung durch die Schulleitung sicherzustellen.

Freistellung für die Teilnahme an Fortbildungen

Amtliche Fortbildung:	Dienstbefreiung
Fortbildung anderer Träger:	Freistellung vom Unterricht
Sonstige Fortbildung:	Beurlaubung möglich (Teilnahmegenehmigung durch die Schulleitung)

In allen drei Fällen wird der Unterricht vertreten oder er fällt aus.

Reisekosten

Für amtliche Fortbildungen auch in anderen Regionen werden Reisekosten gezahlt, für Reisen zu Fortbildungen anderer Träger nur in Ausnahmefällen.

Pädagogische Tage

Ob, wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form Pädagogische Tage stattfinden, entscheidet die GLK! Dieser Beschluss muss mit der Schulkonferenz abgestimmt werden, ist aber nicht von deren formaler Zustimmung abhängig.

Pädagogische Tage sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Ausnahmsweise kann je nach Art und Inhalt dieser Veranstaltung der schulinternen Fortbildung Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden. Die Schulkonferenz berät und verantwortet mit einer tragfähigen Begründung die Ausnahme.

Die Schule muss der Schulaufsicht mitteilen, wann ihr Pädagogischer Tag stattfindet und die Begründung der Schulkonferenz vorlegen, falls dieser in der Unterrichtszeit liegt.

Allgemeines zur Lehrerfortbildung

- Die Schule legt in einem jährlichen Fortbildungsplan ihre schulentwicklungsbezogenen Qualifizierungsanforderungen und -maßnahmen fest.
- Die amtliche Lehrerfortbildung ist kostenlos. Dies gilt auch für schulinterne oder schulnahe Fortbildungen.
- Die Übersicht, welche Fortbildungen angeboten werden, findet man online unter <https://lfbo.kultus-bw.de/lfb/>. Hierüber laufen auch die Anmeldungen.
- Die Nachmittagsveranstaltungen finden in der Regel von 14.30 – 17.00 Uhr statt. Beginnt eine Veranstaltung schon um 14.00 Uhr, so ist den Teilnehmer*innen neben der Anfahrtszeit auch mindestens eine halbe Stunde Mittagspause zu gewähren. (Arbeits- und Gesundheitsschutz)
- Aus Gründen des Dienstunfallschutzes ist es zwingend erforderlich, die Schulleitung darüber zu informieren, dass man zu einer Fortbildungsveranstaltung geht und sich diese genehmigen zu lassen.
- Bei Verhinderungen ist dies schnellstmöglich der Schulleitung / dem Fortbildner*innen mitzuteilen, da möglicherweise eine Warteliste besteht.

Aufgabe der Personalvertretung:

Der Personalrat besitzt bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der dienstlichen Fortbildung sowie bei der Auswahl der Teilnehmenden Beteiligungsrechte und ist an der Genehmigung bzw. Nicht-Genehmigung über lfb-online beteiligt.

Lehnt eine Schulleitung einen Antrag auf Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ab, muss sie den Personalrat darüber informieren und eine Begründung, welche dienstlichen Interessen dagegen stehen, übermitteln.

Lehrkräfte können sich auch direkt an den Personalrat wenden, wenn sie mit einer Entscheidung der Schulleitung oder einer Auswahlentscheidung des Veranstalters nicht einverstanden sind. Bei einer Nicht-Zustimmung von Seiten der Schulleitung ist es dem Personalrat **nicht möglich sich direkt an die Kolleg*innen zu wenden.**

(Personalvertretungsgesetz §75, Abs. 4 Nr. 10; § 81 Abs. 1, Nr.5)

Ergänzende Informationen zum umstrukturierten Fortbildungsbereich

Im Rahmen des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württemberg wurde der Fortbildungsbereich weitreichend verändert. Zum 01. März 2019 nahmen zwei neu gegründete Institute für die Fortbildung und die Evaluation von Unterricht und Schulen ihre Arbeit auf. Der Fortbildungsbereich wurde deshalb aus den Schulämtern und den Regierungspräsidien ausgelagert. Diese beiden Institute heißen:

ZSL – Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bildet den Rahmen für ein wissenschaftsbasiertes, zentral gesteuertes und auf Unterrichtsqualität fokussiertes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Lehrerausbildung und -fortbildung werden systematisch miteinander verknüpft und somit gestärkt. Das ZSL ist eine Behörde, die für ganz Baden-Württemberg zuständig ist. Es hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen und ist derzeit noch unter der Interimsadresse in Stuttgart Neckarstr. 207 erreichbar. Es hat im Land verschiedene Regionalstellen. Diese sind in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, Tübingen. Des Weiteren gibt es Außenstellen in Bad Wildbad, Comburg, Esslingen, Ludwigsburg und im Schloss Rotenfels. Weitere Informationen zum ZSL finden Sie unter: <https://zsl.kultus-bw.de/Startseite> oder auch in der Broschüre Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung – Aufgaben und Schwerpunkte im Schuljahr 2020/21, die vor den Herbstferien 2020 an alle Schulen versandt wurde.

IBBW – Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

Im Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) wird ein strategisches Bildungsmonitoring aufgebaut, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems bis hin zu den Schulen unterstützen soll.

Das IBBW sieht seine Aufgabe darin, dem gesamten Kultusbereich neben geeigneten IT-Fachverfahren vor allem verlässliche Daten und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

Dabei gelten die Prämisse und der Anspruch, dass sämtliche Leistungen des IBBW die Aufgabenerfüllung an den Schulen, in der Schulverwaltung, in der Lehrerbildung unterstützen sollen.

Weitere Informationen hierzu unter: <https://ibbw.kultus-bw.de>

Unsere Merkblätter finden Sie auch zum Download auf unserer Homepage:



www.oepr-nt.de

Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim Staatlichen Schulamt Nürtingen

Arbeitsbereich Fortbildung:

Sandra Schettke sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de
Cornelia Leinert cornelia.leinert@ssa-nt.kv.bwl.de
Dominik Steiner dominik.steiner@ssa-nt.kv.bwl.de

Kontakt: Marktstr. 12, 72622 Nürtingen
Telefon: 07022 /262 99 - 32

Email: oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
Homepage: www.oepr-nt.de

Sprechstunden: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Weitere Ansprechpartnerinnen:

➔ **Beauftragte für Chancengleichheit beim SSA Nürtingen:** Birgit Engel Tel. 07022 / 26299-35, Email: birgit.engel@ssa-nt.kv.bwl.de

➔ **Schwerbehindertenvertretung beim SSA Nürtingen:**
Sigrid Zankl (Katja Ehrle, Sandra Schettke Stellv.)
Tel.: 07022-26299-31, Email: sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de